

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland

A. Zielsetzung

Sicherung der Erdgasvorkommen des Ekofisk-Feldes und benachbarter Gebiete für den deutschen Markt, um die Energiebasis der Bundesrepublik Deutschland zu verbreitern und durch eine größere Streuung der Bezugsquellen die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 16. Januar 1974 setzt die Rahmenbedingungen, unter denen der Transport von Erdgas aus dem Ekofisk-Feld nach Emden erfolgen soll. Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 651 09 — Ve 16/74

Bonn, den 21. Oktober 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung
vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. Januar 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich. Artikel 15 des Vertrags betrifft nämlich auch Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen
über den Transport von Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung
vom Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten
in die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Norwegen

in dem Wunsch, gewisse Fragen, die sich bei einem Transport von im Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen in die Bundesrepublik Deutschland durch eine zu diesem Zweck gebaute Rohrleitung stellen werden, sowie gewisse damit zusammenhängende Fragen wie den Transport von Kohlenwasserstoffen aus anderen Gebieten durch dieselbe Rohrleitung zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt keinen Einwand gegen die Verlegung und den Betrieb einer Rohrleitung von dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten zur Bundesrepublik Deutschland durch eine Rohrleitungsgesellschaft nach Artikel 3.

Artikel 2

(1) Die Regierung von Norwegen stellt der Rohrleitungsgesellschaft für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung in ihrer gesamten Länge eine Lizenz bzw. Lizenzen aus und kann dafür normale Gebühren erheben. Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen der Rohrleitungsgesellschaft die nach deutschem Recht erforderlichen weiteren Lizenzen aus und können dafür normale Gebühren erheben.

(2) Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die Hoheitsrechte oder die Hoheitsgewalt des betreffenden Staates bezüglich seines Festlandsockels, seines Küstenmeers und seines Landgebiets.

Artikel 3

(1) Eigentümer und Betreiber der Rohrleitung ist eine Rohrleitungsgesellschaft, die eine nach norwegischem Recht gegründete norwegische juristische Person ist. Die Rohrleitungsgesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig.

Die Rohrleitungsgesellschaft kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber der Rohrleitung bestimmen. In diesem Fall gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Rohrleitungsgesellschaft kann ein auf Gewinn ausgerichtetes oder ein nicht auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen sein und kann ganz oder teilweise Eigentum des norwegischen Staates oder einer norwegischen Staatsgesellschaft sein.

Artikel 4

(1) Die Rohrleitungsgesellschaft unterliegt norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit bezüglich Zivil- und Strafverfahren, örtlicher Zuständigkeit und Vollstreckung. Dies gilt auch für die Rohrleitung und Vorfälle, die damit zusammenhängen, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß dies die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bezüglich des Festlandsockels, des Küstenmeers und des Landgebiets der Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließt.

(2) Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die Hoheitsgewalt oder die Hoheitsrechte des betreffenden Staates.

Artikel 5

(1) Der Hauptzweck der Rohrleitungsgesellschaft ist der Transport von im Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen.

(2) Soweit es die Kapazität der Rohrleitung zuläßt, kann die norwegische Regierung es der Rohrleitungsgesellschaft nach dem „common carrier“-Prinzip zur Auflage machen, Kohlenwasserstoffe aus Stichleitungen von anderen Feldern des norwegischen Festlandsockels oder von Feldern, die im Festlandsockel benachbarter Staaten liegen, zu transportieren. Im letzteren Fall finden zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Norwegen Konsultationen statt.

(3) Die Regierung von Norwegen kann jedes Vorhaben, Stichleitungen an die Rohrleitung anzuschließen, genehmigungspflichtig machen.

Artikel 6

Der Transport von Kohlenwasserstoffen hat zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zu erfolgen. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung vorbehaltlich von Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Trasse der Rohrleitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, soweit die dafür verfügbaren Mittel technisch ausreichen und die sonstigen Bedingungen dies zulassen, die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandsockel und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland nach auf dem Meeresgrund liegenden oder daraus herausragenden Minen oder anderen Sprengkörpern abzusuchen und diese zu räumen.

Artikel 8

(1) Alle Rohrleitungen einschließlich der Stichleitungen unterliegen soweit wie möglich einer einheitlichen

Sicherheitsnorm. Die beiden Regierungen setzen sich miteinander ins Benehmen mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen Sicherheitserfordernisse so bald wie möglich aufeinander abzustimmen.

(2) Die endgültige Freigabe der Rohrleitung vom Sicherheitsstandpunkt aus erfolgt durch die norwegische Regierung nach Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des geltenden norwegischen und deutschen Rechts und dieses Vertrags.

Artikel 9

(1) Soweit für die Überwachung der Sicherheitsbestimmungen für den Bau, die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung erforderlich, haben die zuständigen Überwachungsbehörden jeder der beiden Vertragsparteien das Recht, die Rohrleitungseinrichtungen einschließlich derjenigen, die sich auf dem Festlandsockel oder im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden, zu besichtigen und zu diesem Zweck Informationen einzuholen.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den zuständigen Überwachungsbehörden der beiden Vertragsparteien vereinbart.

Artikel 10

(1) Der wesentliche Inhalt der Lizenzen einschließlich ihrer Geltungsdauer wird zwischen den beiden Regierungen auf der Grundlage des geltenden Rechts und dieses Vertrags vereinbart.

(2) Ein Doppel der von der einen Regierung ausgestellten Lizenzen wird der anderen Regierung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Lizenzen werden von der betreffenden Regierung ohne vorherige Konsultationen mit der anderen Regierung weder geändert noch auf einen neuen Lizenznehmer übertragen.

(4) Im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen der Bestimmungen einer Lizenz kann die betreffende Regierung diese Lizenz widerrufen, jedoch erst nach vorheriger Konsultation mit der anderen Regierung.

Artikel 11

(1) Läuft die Hauptlizenz aus oder wird sie widerrufen, so kann die norwegische Regierung nach Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlangen, daß das Eigentum an der Rohrleitung auf den norwegischen Staat übergeht. In diesen Fällen kann die norwegische Regierung auch die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den künftigen Betrieb der Rohrleitung sicherzustellen.

(2) Vertritt eine der Regierungen die Auffassung, daß der weitere Betrieb der Rohrleitung aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, so setzt sie sich mit der anderen Regierung ins Benehmen.

(3) Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen kann die norwegische Regierung die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die Rohrleitung zu entfernen.

Artikel 12

Die Haftung für Schäden durch Verschmutzung einschließlich der Kosten für vorbeugende und Abhilfemaßnahmen bestimmt sich nach Artikel 4. Die Lizenzen enthalten Bestimmungen über die Haftung der Lizenznehmer und ihre Verpflichtungen, sich gegen möglichen Schaden durch Verschmutzung zu versichern oder diesbezügliche Sicherheiten oder Garantien zu stellen.

Artikel 13

(1) Eigentümer und Betreiber des Terminals der Rohrleitung ist eine Terminal-Gesellschaft, die eine eigene nach norwegischem Recht gegründete norwegische juristische Person ist. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig.

Die Terminal-Gesellschaft kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber des Terminals bestimmen. In diesem Fall gelten die obigen Bestimmungen entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland stellen für den Bau und den Betrieb des Terminals der Rohrleitung die nach deutschem Recht erforderlichen Lizenzen aus.

Die norwegische Regierung kann das Eigentum an den Aktien der Terminal-Gesellschaft regeln.

Artikel 10 gilt entsprechend.

(3) Hauptzweck des Terminals der Rohrleitung ist die Behandlung von in dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen. Bezüglich der Kohlenwasserstoffe aus anderen Feldern gilt Artikel 5 Absatz 2.

Artikel 14

Die Terminal-Einrichtungen stehen zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zur Verfügung. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung vorbehaltlich von Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder festgesetzt.

Artikel 15

(1) Hinsichtlich der Tätigkeiten und Vermögensgegenstände, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, findet das Abkommen vom 18. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer (in diesem Artikel als „Steuerabkommen“ bezeichnet) Anwendung.

(2) Jedoch sind bei der Anwendung des Steuerabkommens im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und Vermögensgegenständen folgende Regeln zu beachten:

1. Für die Zwecke der im Steuerabkommen definierten Besteuerung des Einkommens und des Vermögens gelten die Rohrleitung und der Terminal nicht als in der Bundesrepublik Deutschland befindliche Betriebstätten im Sinne des Steuerabkommens;
2. die festen Geschäftseinrichtungen eines Unternehmens eines Vertragsstaats in oder über dem Festlandsockel oder dem Küstenmeer des anderen Vertragsstaats für das Verlegen oder den Bau der Rohrleitung einschließlich der Einrichtungen an der Küste, die als Montagestellen oder als Hilfseinrichtungen für diese Verlegung oder diesen Bau dienen, gelten nicht als Betriebstätten im Sinne des Steuerabkommens;
3. die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person in oder über dem Festlandsockel oder dem Küstenmeer des anderen Vertragsstaats oder in den unter Nummer 2 erwähnten Einrichtungen an der Küste, die sich in dem anderen Vertragsstaat befinden, ausgeübte unselbständige Arbeit gilt für die Zwecke des Steuerabkommens nicht als in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird dafür sorgen, daß der Bau der Rohrleitung und des Terminals der Rohrleitung nicht durch Einschränkungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs beeinträchtigt wird.

(4) Die Regeln über die Besteuerung, die sich aus diesem Artikel ergeben, gelten auch, wenn das Steuerabkommen geändert wird oder nicht mehr in Kraft ist.

Artikel 16

Beschließt die norwegische Regierung, daß der Förderzins für die aus dem norwegischen Festlandsockel geförderten Kohlenwasserstoffe in natura zu entrichten ist, so können diese Kohlenwasserstoffe ohne Behinderungen, Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben irgendeiner Art nach Norwegen zurücktransportiert werden.

Artikel 17

(1) Die Artikel 16 und 18 gelten entsprechend, wenn eine Einigung zwischen der norwegischen Regierung oder einer oder mehreren von der norwegischen Regierung bestimmten norwegischen Gesellschaften und einem Lizenznehmer über den Setransport von Naßgas im Sinne des Artikels 23 Nummer 3 nach Norwegen erzielt wird, um eine petrochemische Industrie in Norwegen zu errichten oder zu beliefern.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß Naßgas in der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet wird.

Artikel 18

(1) Die norwegische Regierung hat das Recht, nach §§ 34 und 35 des norwegischen Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften den Transport aller oder eines Teils der aus dem norwegischen Festlandsockel geförderten Kohlenwasserstoffe nach Norwegen zu verlangen. Dieses Recht kann auch dann ausgeübt werden, wenn eine durch höhere Gewalt bedingte Lage einschließlich eines Kriegszustands, eines nationalen Mangels an Kohlenwasserstoffen oder eines ähnlichen Notstands in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland legt dem Transport dieser Kohlenwasserstoffe nach Norwegen keine Hindernisse in den Weg.

(3) Die Kohlenwasserstoffmengen, die auf Grund eines etwaigen Beschlusses der norwegischen Regierung nach § 35 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften nach Norwegen transportiert werden sollen, unterliegen keinerlei Beschränkung.

(4) Die Kohlenwasserstoffmengen, die auf Grund eines etwaigen Beschlusses der norwegischen Regierung nach § 34 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften nach Norwegen zurücktransportiert werden sollen, müssen ausreichen, um den nationalen Bedarf zu decken, der Lieferungen an die petrochemische Industrie, Exportraffinerien usw. umfaßt, aber nicht darauf beschränkt ist.

(5) Wenn die norwegische Regierung eine Entscheidung über die in diesem Artikel erwähnten Fragen trifft, setzt sie sich soweit wie möglich mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ins Benehmen; sie berücksichtigt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in angemessener Weise.

Artikel 19

Die folgenden Bestimmungen finden auf Kohlenwasserstoffe Anwendung, deren Transport nach Norwegen die norwegische Regierung nach § 34 des Königlichen Dekrets vom 8. Dezember 1972 oder entsprechenden Rechtsvorschriften verlangen kann:

1. Bei Mengen, die ein Viertel der im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Rohrleitung transportierten Menge an norwegischen Kohlenwasserstoffen überschreiten, verständigt die norwegische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mindestens drei Monate im voraus.
2. Bei Mengen, die drei Viertel der im vorangegangenen Kalenderjahr durch die Rohrleitung transportierten Menge an norwegischen Kohlenwasserstoffen überschreiten, verständigt die norwegische Regierung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mindestens sechs Monate im voraus.
3. In jedem der beiden Fälle enthält die Benachrichtigung einen Hinweis auf die Geltungsdauer dieses Verlangens.

Artikel 20

Staatsangehörige und Gesellschaften beider Vertragsstaaten sollen zu gleichen Bedingungen in die Lage versetzt werden, Dienstleistungen durchzuführen, die sich auf die Versorgung, den Transport und die Inspektion der Rohrleitung beziehen.

Diese Dienstleistungen dürfen keinen unangemessenen Beschränkungen unterworfen werden.

Artikel 21

(1) Eine Kommission aus drei Vertretern jeder Regierung überwacht die Durchführung dieses Vertrags einschließlich aller einschlägigen Steuerfragen.

(2) Die Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Regierungen, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.

Artikel 22

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, die innerhalb der in Artikel 21 genannten Kommission oder auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der beiden Regierungen einem Schiedsgericht aus drei Mitgliedern unterbreitet. Jede Regierung bestellt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Das dritte Mitglied wird von den beiden bestellten Mitgliedern einvernehmlich ernannt. Hat eine der beiden Regierungen innerhalb von drei Monaten nach Beantragung eines Schiedsverfahrens keinen Schiedsrichter bestellt oder ist der dritte Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach der Ernennung der ersten beiden Schiedsrichter bestellt worden, so kann jede der beiden Regierungen den Präsidenten des Internationalen Gerichtshof ersuchen, einen Schiedsrichter oder erforderlichenfalls zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Staatsangehörigen eines dritten Staates zu ernennen, der weder mittelbar noch unmittelbar an der Streitigkeit beteiligt ist. Das Schiedsgericht legt sein eigenes Verfahren fest.

(2) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Vertragsparteien bindend.

Artikel 23

Für die Zwecke dieses Vertrags haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Ekofisk-Feld und benachbarte Gebiete“ bezeichnet den norwegischen Festlandsockel südlich von 57° 20' nördlicher Breite und westlich von 4° 20' östlicher Länge;

2. der Ausdruck „Kohlenwasserstoffe“ bezeichnet alle natürlichen, flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe einschließlich Naßgas;
3. der Ausdruck „Naßgas“ bezeichnet Äthan, Propan, Butan und Pentan;
4. der Ausdruck „Rohrleitung“ bezeichnet die Rohrleitung oder Rohrleitungen für den Transport von Kohlenwasserstoffen von dem Anschlußstück der Rohrleitung hinter dem ersten Gasverdichter des Ekofisk-Centers einschließlich aller Kontrolleinrichtungen, Verdichterstationen und Fernmeldeeinrichtungen oder sonstiger Geräte, die von den unter Nummer 1 bezeichneten Gebieten aus bis zur Bundesrepublik Deutschland errichtet und betrieben werden, bis zu den ersten Meßinstrumenten, die sie mit einschließen;
5. der Ausdruck „Ekofisk-Center“ bezeichnet den Speichertank im Ekofisk-Feld (Ekofisk One);
6. der Ausdruck „Rohrleitungsgesellschaft“ bezeichnet eine oder mehrere der in Artikel 3 genannten Gesellschaften;
7. der Ausdruck „Stichleitungen“ bezeichnet Rohrleitungen, die etwa von Feldern außerhalb der unter Nummer 1 genannten Gebiete bis zu einem Anschluß an die Rohrleitung verlegt werden;
8. der Ausdruck „Hauptlizenz“ bezeichnet die von der norwegischen Regierung nach Artikel 2 ausgestellte Lizenz bzw. Lizenzen einschließlich aller späteren Lizenzen, die zur Verlängerung oder als Ersatz der ursprünglichen Lizenz ausgestellt werden;
9. der Ausdruck „Terminal der Rohrleitung“ bezeichnet alle Einrichtungen an der Anlandestelle zur Aufnahme, Stabilisierung, Speicherung und Beförderung von Kohlenwasserstoffen hinter den ersten Meßinstrumenten

ten bis schließlich der letzten mit diesen Einrichtungen in Zusammenhang stehenden Meßinstrumente, ehe die Kohlenwasserstoffe an den Käufer geliefert werden.

Der Terminal der Rohrleitung schließt auch Einrichtungen für die Abscheidung des Naßgases aus dem transportierten Erdgas ein, vorausgesetzt, daß diese Abscheidung zum Zweck des Rücktransports des Naßgases nach Norwegen dient oder daß die norwegische Regierung beschließt oder damit einverstanden ist, daß dessen Verarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

Der Terminal der Rohrleitung schließt in keinem Fall Einrichtungen zur Raffinierung, zur sonstigen Weiterverarbeitung oder zur Vermarktung ein;

10. die Ausdrücke „Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland“ und „norwegischer Festlandsockel“ bezeichnen jene Teile des Festlandsockels, die zur Bundesrepublik Deutschland bzw. zu Norwegen gehören.

Artikel 24

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt in Kraft, bis die beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.

GESCHEHEN zu Bonn, am 16. Januar 1974 in zwei Urschriften in deutscher und norwegischer Sprache. Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Sachs
Rohwedder

Für das Königreich Norwegen
Einar-Fredrik Ofstad

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist in ihrer Energieversorgung zu mehr als 50 % vom Mineralöl abhängig. Angesichts der vor allem in den letzten Jahren sichtbar gewordenen Risiken in diesem Bereich hält die Bundesregierung eine Verbreiterung des Energieangebots durch verstärkten Einsatz anderer kostengünstiger Energieträger für dringend erwünscht. Einen nennenswerten Beitrag dazu kann auch das Erdgas leisten.

Die Bundesregierung hat deshalb die Bemühungen eines deutsch-niederländisch-belgisch-französischen Einkaufskonsortiums nachhaltig unterstützt, mit dem sog. Ekofisk-Konsortium, das die Förderkonzession für die Erdöl- und Erdgasvorkommen des Ekofisk-Gebietes im norwegischen Festlandsockel innehat, zu Vereinbarungen über eine Heranführung des Erdgases an die deutsche Küste und eine Vermarktung in der Bundesrepublik und seinen westlichen Nachbarn zu gelangen.

Der deutsch-norwegische Staatsvertrag schafft die Voraussetzungen dafür, daß der zwischen dem Einkaufskonsortium und dem sog. Ekofisk-Konsortium abgeschlossene Erdgasliefervertrag durchgeführt werden kann und in den nächsten Jahren bis auf 12 Mrd. m³/Jahr ansteigende Erdgas Mengen aus dem Ekofisk-Feld durch eine zu diesem Zweck zu bauende Rohrleitung in die Bundesrepublik transportiert werden. Davon werden bis zu 6 Mrd. m³/Jahr nach den Niederlanden, Belgien und Frankreich weitergeleitet werden, bis zu ebenfalls 6 Mrd. m³/Jahr für die Energieversorgung der Bundesrepublik zur Verfügung stehen. Das Einkaufskonsortium übernimmt das Ekofisk-Erdgas frei deutsche Küste. Den Transport vom Ekofisk-Feld bis Emden übernimmt eine Rohrleitungsgesellschaft, an der das Ekofisk-Konsortium und die staatliche norwegische Erdölgesellschaft Statoil zu je 50 % beteiligt sind. Durch den Staatsvertrag werden die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen gesetzt, unter denen sich die Operationen der Unternehmen, die mit den kommerziellen und technischen Aufgaben des Transports von Erdgas aus dem Ekofisk-Feld nach Emden befaßt sind, abspielen sollen.

Der deutsch-norwegische Vertrag legt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der staatlichen Instanzen beider Länder fest, die im Zusammenhang mit dem Transport des Erdgases durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld in die Bundesrepublik Deutschland tätig werden müssen. Neben Vereinbarungen über anwendbares Recht, Harmonisierung der Sicherheitsbestimmungen, Verfahren der Lizenzerteilung, Trassenführung und Minenräumung regelt der Vertrag vor allem die Fragen der Rückforderungsrechte der norwegischen Regierung und der steuerlichen Behandlung des Baus und Betriebs der Rohrleitung und des Terminals.

Der Vertrag entspricht dem norwegischen Wunsch, dem eigenen Staat einen größtmöglichen Einfluß auf Bau und Betrieb der Rohrleitung zu sichern. Dem Königreich Norwegen sind wichtige Einwirkungs-

möglichkeiten auf die Vermarktung der im norwegischen Festlandsockel gefundenen Kohlenwasserstoffe und insbesondere auf die Leitungsführung eingeräumt worden. Die norwegische Regierung hat die Genehmigung für den Verkauf des Ekofisk-Erdgases davon abhängig gemacht, daß die Regierung des Käuferlandes, an dessen Küste das Ekofisk-Gas angelandet werden soll, die norwegischen Wünsche akzeptiert.

Angesichts der vielseitigen Nachfragekonkurrenz um das Ekofisk-Gas und im Hinblick auf die versorgungspolitische Bedeutung des Projekts, das zur Verbreiterung der Energiebasis der Bundesrepublik Deutschland und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit durch eine größere Streuung der Bezugsquellen beiträgt, ist die Bundesrepublik Deutschland den norwegischen Vorstellungen, soweit dies vertretbar erschien, entgegengekommen.

Der deutsch-norwegische Vertrag kann eine wichtige Grundlage für eine künftige Ausweitung der Erdgas-Kooperation im Nordseeraum darstellen, die wegen der niederländischen, belgischen und französischen Beteiligung an dem Erdgaseinkaufskonsortium europäische Ausmaße hat und damit von vornherein in einem größeren europäischen Zusammenhang eingebettet ist.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Vertrages voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 bestimmt, daß die Bundesrepublik Deutschland keinen Einwand gegen die Verlegung und den Betrieb einer Rohrleitung von dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten zur Bundesrepublik Deutschland durch eine Rohrleitungsgesellschaft (Artikel 3) erhebt. Der Vertrag trägt damit dem energiepolitischen Interesse Rechnung, das die Bundesrepublik Deutschland an der Durchführung des Projektes hat. Durch die Erstreckung der Regelung auf „benachbarte Gebiete“ soll sichergestellt werden, daß auch Erdgas aus Vorkommen in der Nähe des Ekofisk-Feldes durch diese Rohrleitung transportiert werden kann.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Recht zur Erteilung einer Lizenz bzw. von Lizenzen für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung geregelt. Der Artikel gibt der norwegischen Regierung das Recht, für die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung in ihrer gesamten Länge Lizenzen auszustellen. Jedoch werden dadurch die nach deutschem Recht erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt. Absatz 2 stellt klar, daß die Hoheitsrechte und die Hoheitsgewalt beider Staaten bezüglich ihres Festlandsockels, ihres Küstenmeers und ihres Landgebiets unangetastet bleiben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, daß eine nach norwegischem Recht gegründete Rohrleitungsgesellschaft Eigentümer und Betreiber der Rohrleitung sein soll. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig. Sie kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber der Rohrleitung bestimmen.

Absatz 3 stellt klar, daß es sich bei der Rohrleitungsgesellschaft um ein auf Gewinn ausgerichtetes oder um ein nicht auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen handeln kann. Es kann ganz oder teilweise im Eigentum des norwegischen Staates oder einer norwegischen Staatsgesellschaft stehen.

Diese Regelung entspricht vor allem den norwegischen Interessen:

Das Königreich Norwegen erhält einen beherrschenden Einfluß auf die Rohrleitungsgesellschaft und die Gestaltung der Transportpreise (Artikel 6) und sichert sich eine vorteilhafte Beteiligung an ihrem wirtschaftlichen Gewinn.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Vereinbarungen über das anwendbare Recht. Die Rohrleitungsgesellschaft unterliegt norwegischem Recht und norwegischer Gerichtsbarkeit bezüglich Zivil- und Strafverfahren, örtlicher Zuständigkeit und Vollstreckung. Dies gilt auch für die Rohrleitung und Vorfälle, die mit ihr zusammenhängen. Es wird jedoch ausdrücklich klargestellt, daß dies die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bezüglich des Festlandsockels, des Küstenmeers und des Landgebiets der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nach deutschem Recht begründet sind, nicht ausschließt. Es wird ferner klargestellt, daß diese Bestimmungen in keiner Weise die Hoheitsgewalt oder die Hoheitsrechte des betreffenden Staates berühren.

Zu Artikel 5

Artikel 5 Abs. 1 beschreibt den Hauptzweck der Rohrleitungsgesellschaft mit dem Transport von im Ekofisk-Feld und benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen.

Nach Artikel 5 Abs. 2 kann die norwegische Regierung der Rohrleitungsgesellschaft die Pflicht auferlegen, Kohlenwasserstoffe aus Stichleitungen von anderen Feldern des norwegischen Festlandsockels oder von Feldern, die im Festlandsockel benachbarter Staaten liegen, zu transportieren. Im letzteren Fall finden zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Norwegen Konsultationen statt. Diese Regelung, die im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, ermöglicht auch anderen Erdgasnachfragern, die nicht an dem bestehenden Einkaufskonsortium beteiligt sind, über diese Rohrleitung neue Erdgas Mengen zu beziehen. Auf diese Weise wird der Wettbewerb unter den Erdgasimporteuren gefördert.

Artikel 5 Abs. 3 bestimmt, daß die Regierung von Norwegen jedes Vorhaben, Stichleitungen an die Rohrleitungen anzuschließen, genehmigungspflichtig machen kann. Dies entspricht dem norwegischen Interesse, die juristische und wirtschaftliche Position im norwegischen Schelfgebiet zu erhalten.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß der Transport von Kohlenwasserstoffen zu angemessenen handelsüblichen Tarifen zu erfolgen hat. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung genehmigt oder festgesetzt. Durch die Vereinbarung von Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird jedoch gewährleistet, daß die deutschen Interessen bei der Tarifgestaltung durch die norwegische Regierung geltend gemacht werden können.

Zu Artikel 7

Nach Artikel 7 Abs. 1 wird die Trasse der Rohrleitung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 7 Abs. 2 sichert die Bereitschaft der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu, die Trasse der Rohrleitung auf dem Festlandsockel und im Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland nach auf dem Meeresgrund liegenden oder daraus herausragenden Minen oder anderen Sprengkörpern abzusuchen und diese zu räumen.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen durchführen.

Zu Artikel 8

Nach Artikel 8 sollen alle Rohrleitungen einschließlich der Stichleitungen möglichst einheitlichen Sicherheitsbestimmungen unterliegen. Die beiden Regierungen werden daher versuchen, ihre diesbezüglichen Sicherheitserfordernisse so bald wie möglich aufeinander abzustimmen. Eine Expertengruppe, die sich aus Fachleuten der beiden Regierungen zusammensetzt, ist bereits mit der Abstimmung und Ausarbeitung einer einheitlichen Sicherheitsnorm befaßt.

Nach Absatz 2 gibt die norwegische Regierung die Rohrleitung erst frei, wenn die nach norwegischem und deutschem Recht sowie nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Sicherheitserfordernisse erfüllt sind und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des geltenden norwegischen und deutschen Rechts und dieses Vertrags konsultiert wurde.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Frage der Überwachung der Sicherheitsbestimmungen für den Bau, die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung. Um eine laufende gemeinsame Überwachung der Sicherheitsbestimmungen durch beide Vertragsparteien zu gewährleisten, wird den zuständigen Überwachungsbehörden beider Vertragsparteien das Recht eingeräumt, auch die Rohrleitungseinrichtungen zu

besichtigen, die sich auf dem Festlandsockel oder auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden und zu diesem Zweck Informationen einzuholen. Das Verfahren wird durch Vereinbarung der zuständigen Überwachungsbehörden der beiden Vertragsparteien geregelt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Doppel- und Gegenprüfungen vermieden werden.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 bestimmt, daß der wesentliche Inhalt der Lizenzen einschließlich ihrer Geltungsdauer zwischen den beiden Regierungen auf der Grundlage des geltenden Rechts und dieses Vertrags vereinbart wird. Ein Teil der Lizenzen ist bereits abgestimmt worden.

Die Absätze 2 bis 4 sehen vor, daß die Regierungen die von ihnen ausgestellten Lizenzen untereinander austauschen. Die Lizenzen werden von der betreffenden Regierung ohne vorherige Konsultation mit der anderen Regierung weder geändert noch auf einen neuen Lizenznehmer übertragen. Im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen der Bestimmungen einer Lizenz kann die betreffende Regierung diese Lizenz widerrufen, jedoch erst nach vorheriger Konsultation mit der anderen Regierung.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt die Beendigung oder den Widerruf der Hauptlizenz nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages. Nach Erlöschen dieser Lizenz kann die norwegische Regierung im Anschluß an Konsultationen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlangen, daß das Eigentum an der Rohrleitung auf den norwegischen Staat übergeht. Dadurch kann die norwegische Regierung die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den künftigen Betrieb der Rohrleitung sicherzustellen. Vertritt eine der Regierungen die Auffassung, daß der weitere Betrieb der Rohrleitung aus technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar ist, so setzt sie sich mit der anderen Regierung ins Benehmen. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen kann zwar die norwegische Regierung die Rohrleitungsgesellschaft anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist die Rohrleitung zu entfernen. Jedoch hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die vorgesehene Konsultationen die Möglichkeit, auf die Erhaltung der Rohrleitung auch dann Einfluß zu nehmen, wenn die Hauptlizenz ausläuft oder widerrufen wird.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Haftung für Schäden durch Verschmutzung einschließlich der Kosten für vorbeugende und Abhilfemaßnahmen. Die Lizenzen enthalten Bestimmungen über die Haftung der Lizenznehmer und ihrer Verpflichtungen, sich gegen möglichen Schaden durch Verschmutzung zu versichern oder diesbezügliche Sicherheiten oder Garantien zu stellen.

Diese besondere Haftungsregelung entspricht dem Wunsch der Bundesregierung. Nach dem Verständ-

nis beider Vertragsparteien bedeutet diese Sonderregelung jedoch nicht, daß die Haftung generell auf Schäden durch Verschmutzung beschränkt ist.

Zu Artikel 13

Artikel 13 bestimmt, daß eine eigene nach norwegischem Recht gegründete norwegische juristische Person Eigentümer und Betreiber des Terminals am Ende der Rohrleitung ist. Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in Norwegen und ist für Zwecke der Besteuerung in Norwegen ansässig. Sie kann eine andere Gesellschaft zum Betreiber des Terminals bestimmen. In diesem Fall gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stellen für den Bau und den Betrieb des Terminals der Rohrleitung die nach deutschem Recht erforderlichen Lizenzen aus. Für die Ausgestaltung und Handhabung dieser Lizenzen gilt Artikel 10 entsprechend. In dem Terminal, dessen Hauptzweck die Behandlung von in dem Ekofisk-Feld und den benachbarten Gebieten geförderten Kohlenwasserstoffen ist, können auch Kohlenwasserstoffe aus anderen Feldern verwertet werden.

Diese Bestimmungen entsprechen dem Interesse der norwegischen Regierung ihren Einfluß auf die Rohrleitung und den Rohrleitungsterminal in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen haben das von der Terminalgesellschaft benötigte Grundstück zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 14

Artikel 14 setzt fest, daß die Terminal-Einrichtungen zu angemessenen handelsüblichen Entgelten zur Verfügung stehen. Die Tarife werden durch die norwegische Regierung genehmigt und festgesetzt. Jedoch kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die vorgesehenen Konsultationen die Festsetzung der Tarife in ihrem Interesse beeinflussen.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt Steuerfragen, die mit dem im Vertrag angesprochenen Vorhaben zusammenhängen.

Grundlage bildet das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen bestehende allgemeine Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 18. November 1958 (Absatz 1). Nach diesem Vertrag können Tätigkeiten norwegischer Unternehmen in Deutschland, die der Auslieferung dienen oder sonst Hilfscharakter haben, nur in Norwegen besteuert werden. In Klärung und Ausbau dieser Bestimmungen weist Absatz 2 des vorliegenden Artikels Norwegen das Besteuerungsrecht zu für die Rohrleitung und den Terminal, die damit zusammenhängenden Bau- und Hilfsstellen sowie die Entgelte für die im Zusammenhang damit auf offenem Meer geleistete Arbeit. In diese Regelung sollen auch die Anlagen zur Trennung von Erdgas und flüssigen Bestandteilen einbezogen sein, falls das dabei angefallene Naßgas in

der Bundesrepublik Deutschland verbleibt oder nach Norwegen gebracht wird (Artikel 23 Ziff. 9 des Ekofisk-Abkommens).

Absatz 3 des Artikels legt fest, daß der Bau der Rohrleitung und des Terminals nicht durch Einschränkungen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs beeinträchtigt werden soll.

Absatz 4 trifft eine Überleitungsregelung für den Fall, daß das bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — wie geplant — revidiert wird.

Zu Artikel 16

Dieser Artikel gewährleistet den ungehinderten und abgabefreien Rücktransport von Kohlenwasserstoffen aus dem norwegischen Festlandsockel nach Norwegen, sofern die norwegische Regierung beschließt, daß der Förderzins für diese Kohlenwasserstoffe in natura zu entrichten ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung hängt davon ab, daß entsprechende Rücktransporteinrichtungen für Kohlenwasserstoffe vorhanden sind. Für das Ekofisk-Erdgas sind derartige Einrichtungen z. Z. noch nicht geplant.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Rücktransport von Naßgas nach Norwegen zur Errichtung oder Belieferung einer petrochemischen Industrie in Norwegen erfolgen soll.

Zu Artikel 18

Nach diesem Artikel hat die norwegische Regierung das Recht, durch Beschluß auf Grund spezieller norwegischer Rechtsvorschriften den Transport aller oder eines Teils der aus dem norwegischen Festlandsockel geförderten Kohlenwasserstoffe nach Norwegen zu verlangen. Die Kohlenwasserstoffmengen, die in bestimmten Fällen nach Norwegen zurücktransportiert werden können, müssen ausreichen, um den nationalen Bedarf zu decken. Bei entsprechenden Entscheidungen wird die norwegische Regierung sich mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ins Benehmen setzen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in angemessener Weise berücksichtigen.

Hauptziel dieser Bestimmung ist es, der norwegischen Regierung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag die Möglichkeit zu verschaffen, den nationalen Bedarf zu decken.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält Benachrichtigungspflichten für den Fall, daß die norwegische Regierung Kohlenwasserstoffe zurückverlangt.

Zu Artikel 20

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß Staatsangehörige und Gesellschaften beider Vertragsstaaten bei der Versorgung, dem Transport und der Inspektion der Rohrleitung zu gleichen Bedingungen tätig werden können und Diskriminierungen bei der Vergabe und Ausführung der Dienstleistungen unterbleiben.

Zu Artikel 21

Um die Durchführung dieses Vertrags einschließlich aller Steuerfragen zu überwachen, ist in Artikel 21 eine Kommission vorgesehen. Ihr gehören drei Vertreter jeder Regierung an. Die Kommission tritt auf Ersuchen einer der beiden Regierungen, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen.

Zu Artikel 22

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages auf, soll versucht werden, sie innerhalb der Kommission (Artikel 21) oder auf diplomatischem Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, sieht Artikel 22 eine für beide Vertragsparteien verbindliche Entscheidung eines Schiedsgerichts vor. Artikel 22 regelt ferner Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, das sein Verfahren selbst bestimmt.

Zu Artikel 23

In Artikel 23 werden die im Vertrag verwendeten Begriffe „Ekofisk-Feld und benachbarte Gebiete“, „Kohlenwasserstoffe“, „Naßgas“, „Rohrleitung“, „Ekofisk-Center“, „Rohrleitungsgesellschaft“, „Stichleitungen“, „Hauptlizenz“, „Terminal der Rohrleitung“, „Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland“ und „norwegischer Festlandsockel“ definiert.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 25

Artikel 25 bestimmt, daß der Vertrag der Ratifikation bedarf. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Oslo ausgetauscht werden. Am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden tritt dieser Vertrag in Kraft. Er bleibt in Kraft, bis die beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.